

Förderprogramm EEN 2019

Förderung CO₂-armer, schwerer Nutzfahrzeuge (Gas- LNG, CNG und LPG) Elektro und Wasserstoff

Förderprogramm „EEN“

Mit dem Förderprogramm „Energieeffiziente und/oder CO₂-arme schwere Nutzfahrzeuge“ (EEN) sollen die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf Umwelt und Klima reduziert werden. Der Bund gewährt hierzu Zuschüsse zur Förderung der Anschaffung von schweren Nutzfahrzeugen mit energieeffizienten und/oder CO₂-armen Antriebstechnologien in Unternehmen des Güterkraftverkehrs.

Im Förderprogramm „EEN“ können Anträge seit dem 19. Juli 2018 gestellt werden. Das Förderprogramm ist zunächst bis Ende 2020 befristet.

Eine Förderfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn der Förderantrag **vor Eingehen einer verbindlichen Verpflichtung zur Anschaffung des Fahrzeuges** (verbindliche Bestellung, Abschluss des Kaufvertrags oder des Gebrauchsüberlassungsvertrags) gestellt wurde.

Die Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und künftige Halter oder Eigentümer von mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen Fahrzeug mit einer alternativen Antriebstechnologie im Sinne von Nummer 2 der Richtlinie „EEN“ sein. Als Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie gelten Lkw und Sattelzugmaschinen, die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt.

Die konkreten Regelungen entnehmen Sie bitte der Richtlinie „EEN“ bzw. den weiteren Ausführungen zum Förderprogramm auf der Internetseite des Bundesamtes.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Das Bundesamt entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

Förderprogramm „EEN“ – Änderung Antrag 2019

Ab dem 01.01.2019 ist, zusätzlich zu den bestehenden Zuwendungsvoraussetzungen, im Förderprogramm „EEN“ ein Nachweis erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Antragstellerin/der Antragsteller Halter oder Eigentümer von **mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen mautpflichtigen schweren Nutzfahrzeug** ist.

Der Nachweis des mautpflichtigen schweren Nutzfahrzeugs erfolgt durch Vorlage einer elektronischen Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I. Wenn der Halter laut Zulassungsbescheinigung Teil I von der Antragstellerin/dem Antragsteller abweicht, ist darüber hinaus der Nachweis der Eigentümerschaft erforderlich.

Bitte beachten Sie auch in diesem Förderverfahren, dass vor Antragsstellung keine Bestellung ausgeführt werden darf.

Gefördert wird die Anschaffung von Fahrzeugen mit einem Mindest-GG von 7,5 t:

- Zuschuss **Erdgasantrieb** (Compressed Natural Gas –CNG, bis zu 500 km Reichweite) beträgt pro Fahrzeug 8.000 Euro
 - Zuschuss für **Flüssig-Erdgasantrieb** (Liquefied Natural Gas – LNG, bis zu 1.500 km Reichweite) beträgt pro Fahrzeug 12.000 Euro
 - Zuschuss für Elektroantrieb, **bis einschließlich 12 Tonnen** zulässiges Gesamtgewicht, beträgt pro Fahrzeug 12.000 Euro.
 - Zuschuss für Elektroantrieb, **ab 12 Tonnen** zulässiges Gesamtgewicht, beträgt pro Fahrzeug 40.000 Euro.
-
- Maximal darf der Zuschuss pro Fahrzeug 40 % der Anschaffungskosten nicht überschreiten,
 - Höchstförderung pro Unternehmen, pro Förderjahr, 500.000 Euro,
 - nach Zustellung des Förderbescheides muss innerhalb von 2 Monaten ein Kauf- / Leasing- / Mietkaufvertrag nachgewiesen werden, sonst wird der Bescheid wieder aufgelöst,
 - nach Zulassung muss spätestens nach 2 Monaten die Verwendung für die Auszahlung eingereicht werden,
 - 4 Jahre Haltedauer muss nachgewiesen werden, sonst muss anteilig zurückgezahlt werden,
 - keine Doppelförderung möglich, falls andere Förderungen schon beantragt wurden,
 - Anträge können ganzjährig gestellt werden

Falls Sie jetzt schon konkrete Anschaffungspläne haben, setzen Sie uns bitte kurzfristig in Kenntnis.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Unternehmen, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. „Wer ist zuwendungsberechtigt?“). Bei Partnerunternehmen nach Anhang I Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und verbundenen Unternehmen nach Anhang I Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 können die beteiligten Unternehmen eigenständige Anträge stellen, soweit sie juristisch selbstständig sind und die weiteren Antragsberechtigungsvoraussetzungen erfüllen.

Ergänzend wird auf das Merkblatt – Definition KMU verwiesen.

Wer ist zuwendungsberechtigt?

Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,

- die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und
- künftige Halter oder Eigentümer von mindestens einem in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeug, mit einer Antriebsart im Sinne der Richtlinie "EEN", sind.
- Halter oder Eigentümer von mindestens einem durch eine Fahrzeugaufstellung der Straßenverkehrsbehörde **oder** durch Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (jeweils in elektronischer Kopie) nachgewiesenen **mautpflichtigen** schweren Nutzfahrzeug sind.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung von Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas – CNG), Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas – LNG) oder Elektroantrieb gemäß § 2 Nummer 2 und 4 Elektromobilitätsgesetz (EmoG), die für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 7,5 t beträgt. Fahrzeuge mit Elektroantrieb gemäß § 2 Nummer 2 und 4 EmoG sind reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge.

Förderfähig sind ausschließlich serienmäßige Neufahrzeuge,

- die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Verkauf angeboten werden und
- die zum Zeitpunkt der Anschaffung, an dem ein rechtsverbindlicher Kaufvertrag oder ein rechtsverbindlicher Gebrauchsüberlassungsvertrag vorliegen muss, über das in den Unionsnormen vorgeschriebene Umweltschutzniveau hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern.

Die erstmalige verkehrsrechtliche Zulassung des Fahrzeugs darf erst erfolgen, nachdem der Förderantrag gestellt wurde.

Mietkauf und Leasing-Kaufverträge gelten als Gebrauchsüberlassungsverträge im Sinne der Richtlinie „EEN“:

- **Mietkauf:** mit der anfänglichen Vereinbarung der Eigentumsübertragung
- **Leasing-Kaufvertrag:** mit verbindlich vereinbartem Eigentumsübergang nach Zahlung der letzten Rate.

Beachten Sie, dass Fahrzeuge, für deren Anschaffung eine Zuwendung nach der Richtlinie „EEN“ bewilligt wurde, mindestens vier Jahre ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland auf den Zuwendungsempfänger zugelassen bleiben müssen.

Wie wird gefördert?

Mit Antragsstart können Anträge im Förderprogramm „EEN“ ganzjährig gestellt werden. Es wird derzeit von einem Antragsbeginn zu Mitte Juli 2018 ausgegangen. Das Datum des Antragsbeginns wird rechtzeitig auf der Internetseite des Bundesamtes bekanntgegeben.

Das Förderprogramm ist zunächst bis zum Ende des Jahres 2020 befristet.

Die Förderung erfolgt als **Projektförderung** im Wege der **Anteilsfinanzierung**. Die Zuwendung wird in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses** gewährt.